

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sandro Hersel, Fraktion der AfD

**Erbschafts- und Schenkungssteuer - Auswirkung  
auf Mecklenburg-Vorpommern**

und

## ANTWORT

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) insbesondere die Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen nach §§ 13a und 13b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in ihrer alten Fassung als zu weitgehend betrachtet und Änderungen an dem bisher geltenden Recht angemahnt hatte, musste die Erbschaft- und Schenkungsteuer insoweit neu geregelt werden. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesgesetzblatt 2016, Seite 2464) liegen die Neuregelungen nunmehr vor.

1. Wie hoch waren die Steuereinnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer jeweils in den Jahren seit 2013?

Die Einnahmen des Landes aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer betragen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016*</b>
Aufkommen (in Euro)	9.237.593,31	11.058.007,93	11.633.713,40	10.502.542,65

\* bis 30. November 2016

2. Wie viele Erbschafts-/Schenkungssteuerfälle lagen diesen Einnahmen jeweils in den Jahren seit 2013 zugrunde?
  - a) Wie hoch war der Anteil der Unternehmensübergänge?
  - b) Wie hoch war der Anteil von vererbtem Privatvermögen?
  
3. Wie hoch war das durchschnittliche Steueraufkommen pro Erb-/Schenkfall bei
  - a) Unternehmensübergängen und
  - b) vererbtem Privatvermögen?

**Zu 2, a), b), 3, a) und b)**

Das Steueraufkommen eines Kalenderjahres setzt sich aus Zahlungen für Veranlagungsfälle mehrerer Jahre zusammen. Wie viele Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerfälle den in der Antwort zu Frage 1 genannten Aufkommen einzelner Haushaltsjahre zugrunde liegen, ist daher nicht bekannt. Eine periodengerechte Ermittlung des durchschnittlichen Steueraufkommens je Erb- und Schenkfall ist aus diesem Grunde nicht möglich.

Die Anzahl der in den Jahren 2013 bis 2015 angezeigten Übertragungssachverhalte (Fallzahlen), die aufgrund der hohen Steuerfreibeträge weit niedrigere Anzahl der erstmaligen Steuerfestsetzungen und die Höhe der festgesetzten Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Daten für 2016 werden erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt, unterjährige Statistiken liegen nicht vor.

	2013	2014	2015
<u>Fallzahlen gesamt</u>	27.809	26.741	28.541
- davon Sterbefälle	20.503	19.562	21.364
- davon Schenkungen	7.306	7.179	7.177
<u>Anzahl erstmalige Steuerfestsetzungen</u>	1.346	1.447	1.426
- davon Erbschaftsteuerfestsetzungen	880	930	960
- davon Schenkungssteuerfestsetzungen	466	517	466
<u>Festgesetzte Steuer gesamt (in Euro)</u>	10.654.558	10.297.284	11.766.714
- davon Erbschaftsteuer (in Euro)	9.073.969	8.504.914	10.198.336
- davon Schenkungssteuer (in Euro)	1.580.589	1.792.370	1.568.378
<u>Steuer pro Festsetzung gesamt (in Euro)</u>	7.916	7.116	8.252
Steuer pro Erbschaftsteuerfestsetzung (in Euro)	10.311	9.145	10.623
Steuer pro Schenkungssteuerfestsetzung (in Euro)	3.392	3.467	3.366

Eine Unterteilung der Werte nach Sachverhalten mit und ohne Betriebsvermögensübergängen ist mangels statistischer Erhebungen nicht möglich.

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Erbschaftssteuerfall jeweils in den Jahren seit 2013?

Bei der Bearbeitung von Erbfällen ist zunächst eine Pietätsfrist von etwa sechs Monaten abzuwarten. Erst nach Ablauf der Frist werden Sachverhalte vom Finanzamt näher ermittelt. Die Steuerfestsetzung erfolgt, wenn alle relevanten Sachverhalte aufgeklärt und erforderliche formale Wertfeststellungen nach § 151 Bewertungsgesetz der Erbschaftsteuerstelle zugegangen sind. Aufgrund dieser Umstände ergaben sich folgende durchschnittlichen Bearbeitungszeiten pro Erbfall:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Bearbeitungszeit	22,0 Monate	19,8 Monate	19,5 Monate

Die Daten für 2016 werden erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt, unterjährige Statistiken liegen nicht vor.

5. Wie hoch werden die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer jeweils für die Jahre 2016 und 2017 geschätzt?

Im Haushaltsplan 2016/2017 sind die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer für beide Haushaltsjahre mit jeweils 10,0 Millionen Euro veranschlagt.

Die tatsächlichen Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer betragen zum 30. November 2016 10.502.542,65 Euro. Die Landesregierung erwartet in Anbetracht der Einnahmeentwicklung in 2016 und nach den Ergebnissen der Novembersteuerschätzung für 2017, dass die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mindestens erreicht werden.

6. Wie hoch sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten (Personal- und Mitteleinsatz) pro Erbschafts-/Schenkungssteuerfall?

Die Landesregierung kann die im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in den unterschiedlichen Arbeitsgebieten des in Mecklenburg-Vorpommern zentral für die Erbschaft- und Schenkungssteuer zuständigen Finanzamtes Ribnitz-Damgarten anfallenden Sach- und Personalkosten nicht exakt ermitteln.

Im Wege einer überschlägigen Schätzung geht die Landesregierung von durchschnittlichen jährlichen Kosten (2013 bis 2015) in Höhe von 1.250.000 Euro aus. Unter dieser Annahme ergäben sich bei etwa 28.000 Fällen pro Jahr (vergleiche Antworten zu den Fragen 2 und 3) durchschnittliche Verwaltungskosten von circa 45 Euro je Fall.